



Einwohnergemeinde **Krattigen**

Verordnung über die Benützung des Mehrzweckgebäudes

Revidierte Fassung vom 6. Februar 2024

Gestützt auf Art. 13 Abs. 3 des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Krattigen erlässt der Gemeinderat Krattigen folgende

Verordnung über die Benützung des Mehrzweckgebäudes

Art. 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Benützung und die Entgeltung des Mehrzweckgebäudes Krattigen (Turnhalle mit Nebenräumen, Bühne, Gemeindesaal, Küchen, Dorfplatz). Anhang 1 „Gebührentarif“ und Anhang 2 „Benutzungsvorschriften Gemeindesaal und Turnhalle“ bilden einen Bestandteil dieser Verordnung.

Art. 2

Aufsicht

Der Hauswart hat die Aufsicht über das Mehrzweckgebäude in den Bereichen Turnhalle und Gemeindesaal (inkl. Küchen). Er untersteht dem Leiter Infrastruktur.

Art. 3

Grundsatz

Die Benutzer des Mehrzweckgebäudes haben für den zeitlichen Gebrauch eine Gebühr zu entrichten.

Art. 4

Anmeldung

Die Reservation der Anlagen ist frühzeitig bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen. Die Reservationen werden in der zeitlichen Abfolge berücksichtigt, mit den bereits gemeldeten Veranstaltungen koordiniert und mit den Dauermietern abgesprochen.

Art. 5

Benutzungspriorität

Grundsätzlich haben in der Benützung Priorität

- a) Die Einwohnergemeinde Krattigen
- b) Militärbelegungen
- c) Reservationsgesuche von Einheimischen
- d) Reservationsgesuche von Auswärtigen

Art. 6

Einheimische

Als einheimisch gilt, wer in der Gemeinde seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Bei Vereinen ist der Vereinssitz gemäss Statuten massgebend. Sind bei einem Verein mindestens 50% der Mitglieder in Krattigen wohnhaft, erhält dieser ebenfalls den Einheimischentarif.

Art. 7

Dauerbenützer

¹ Als Dauerbenützer gelten Vereine und Private, die die Einrichtungen des Mehrzweckgebäudes regelmässig benützen (Sportvereine, Mitenand für Chrattige usw.).

² Für die Turnhalle wird zusammen mit der Schule ein Belegungsplan erstellt.

³ Für die Benützung des Gemeindesaals haben die Dauerbenützer zu Beginn des Jahres die Belegungsdaten zu melden.

Art. 8

Bestätigung

Die Eintragung der Reservation wird von der Gemeindeverwaltung schriftlich bestätigt.

Art. 9

Abmeldungen

Werden Reservationen rückgängig gemacht bzw. annulliert wird der Verwaltungsaufwand wie folgt in Rechnung gestellt:

- a) Absage über 30 Tage vor Anlass: keine Gebühren
- b) Absage 15 bis 30 Tage vor Anlass: 50% der Benützungsgebühr
- c) Absage unter 14 Tagen vor Anlass: 100% der Benützungsgebühr

Art. 10

Schlüsselplan

Der Schlüsselplan wird durch die Gemeindeverwaltung erstellt und die Schlüssel werden durch die Gemeindeverwaltung verwaltet.

Art. 11

Schlüssel

¹ Die Dauerbenützer des Mehrzweckgebäudes erhalten gegen Unterschrift die notwendigen Schlüssel von der Gemeindeverwaltung.

² Die Schlüssel werden gegen Empfangsbestätigung und eine Depotgebühr von Fr. 50.00 pro Schlüssel ausgehändigt. Für das Depot wird eine Quittung ausgestellt.

³ Die anderen Benützer erhalten die notwendigen Schlüssel jeweils vor dem Anlass vom Hauswart.

⁴ Bei Verlust von Schlüsseln werden sämtliche Kosten für die Nachbestellung in Rechnung gestellt.

Art. 12

Übernahme / Rückgabe

¹ Die Anlagen werden vom Hauswart zur Benützung freigegeben. Zu den Anlagen und Einrichtungen ist Sorge zu tragen. Die Rückgabe der Anlage hat in dem Zustand zu erfolgen, wie sie zu Beginn in Benützung genommen wurde. Ist dies nicht der Fall, werden dem Benützer die notwendigen Reinigungskosten gemäss aktuellem Verrechnungsansatz oder die tatsächlichen Reparaturkosten in Rechnung gestellt.

² Die Übernahme und Rückgabe erfolgen mittels Protokoll.

Art. 13

Sachbeschädigungen

¹ Werden durch nicht ordnungsgemässe Benützung der Anlage Schäden verursacht, so sind diese vom Benützer zu melden. Für nicht gemeldete Schäden behält sich die Gemeindeverwaltung straf- und zivilrechtliche Schritte vor.

² Bei Schäden an Maschinen und Apparaten oder sonstigen Einrichtungen infolge Fehlmanipulation oder Unachtsamkeit gehen die Reparaturkosten zu Lasten der jeweiligen Benützer.

³ Zerbrochenes Geschirr und Gläser werden den Benützern gemäss Preisliste in Rechnung gestellt.

Art. 14

Reinigung

Die benützten Räume sind nach Weisungen des Hauswartes gereinigt zurückzugeben. Nötige Nachreinigungen werden verrechnet.

Art. 15

Rechnungsstellung

¹ Die Gebühren für die Benützung der Anlage und allfällige zusätzliche Kosten werden von der Gemeindeverwaltung nach dem Anlass in Rechnung gestellt.

² Für die Dauerbenützer stellt die Gemeindeverwaltung jeweils per 1. Juni Rechnung.

Art. 16

Ausnahmeregelung

Unter Berücksichtigung besonderer Umstände, kann der Gemeinderat Ausnahmen von der Tarifordnung erteilen. Gemeinnützigen und wohltätigen Vereinen oder Institutionen kann auf Gesuch hin die Gebühr ermässigt oder erlassen werden.

Art. 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. April 2024 in Kraft.
Sie ersetzt die Verordnung vom 10. März 2022.

Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 6. Februar 2024 genehmigt.

Gemeinderat Krattigen
Der Präsident

Der Sekretär

Stephan Luginbühl

Philipp Schopfer

Auflagezeugnis

Die Anpassung und die Inkraftsetzung wurden unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Anzeiger publiziert.

Krattigen, 20. März 2024

Gemeindeverwaltung Krattigen

Gemeindeverwalter
Philipp Schopfer

Anhang 1 Gebührentarif

1. Einzelbenützung

Gemeindesaal	nicht kommerziell		kommerziell	
	Einheimische	Auswärtige	Einheimische	Auswärtige
Gemeindesaal inkl. Dorfplatz	Fr. 100.00 pro Tag	Fr. 200.00 pro Tag	Fr. 100.00 pro Tag	Fr. 400.00 pro Tag
Küche	Fr. 100.00 pro Tag	Fr. 200.00 pro Tag	Fr. 100.00 pro Tag	Fr. 200.00 pro Tag
Aufstellen am Vortag ab 18.00 Uhr	Gratis	Fr. 60.00	Gratis	Fr. 60.00
Aufräumen am Folgetag bis 11.00 Uhr	Gratis	Fr. 60.00	Gratis	Fr. 60.00
Kurzbelegung (bis 3 Stunden)	Fr. 30.00, jede weitere oder angebrochene Stunde Fr. 15.00	Fr. 60.00, jede weitere oder angebrochene Stunde Fr. 30.00	Fr. 30.00, jede weitere oder angebrochene Stunde Fr. 15.00	Fr. 60.00, jede weitere oder angebrochene Stunde Fr. 30.00

Turnhalle (inkl. Bühnen-, Garderoben- und Duschenbenützung)	nicht kommerziell		kommerziell	
	Einheimische	Auswärtige	Einheimische	Auswärtige
Turnhalle	Fr. 250.00 pro Tag	Fr. 600.00 pro Tag	Fr. 250.00 pro Tag	Fr. 800.00 pro Tag
Küche	Fr. 100.00 pro Tag	Fr. 200.00 pro Tag	Fr. 100.00 pro Tag	Fr. 200.00 pro Tag
Aufstellen am Vortag ab 18.00 Uhr	Gratis	Fr. 60.00	Gratis	Fr. 60.00
Aufräumen am Folgetag bis 11.00 Uhr	Gratis	Fr. 60.00	Gratis	Fr. 60.00
Kurzbelegung (bis 3 Stunden)	Fr. 30.00, jede weitere oder angebrochene Stunde Fr. 15.00	Fr. 60.00, jede weitere oder angebrochene Stunde Fr. 30.00	Fr. 30.00, jede weitere oder angebrochene Stunde Fr. 15.00	Fr. 60.00, jede weitere oder angebrochene Stunde Fr. 30.00

2. Dauerbenützung

Dauerbenützer (Jahresgebühr)	
Einheimische	Fr. 300.00 pro Jahr und Wochentag (= einmal wöchentlich) Fr. 150.00 pro Jahr und zusätzlichem Wochentag
Auswärtige	Fr. 600.00 pro Jahr und Wochentag (= einmal wöchentlich) Fr. 300.00 pro Jahr und zusätzlichem Wochentag

3. Mietmaterial

Mietmaterial	Einheimische	Auswärtige
Gläser und Geschirr	Fr. 50.00 pro Tag	Fr. 100.00 pro Tag
Festgarnitur (Tisch und Bänke)	Fr. 8.00 Pro Tag und Garnitur	Fr. 16.00 pro Tag und Garnitur

Anhang 2 Benützungsvorschriften Gemeindesaal und Turnhalle

Benützungsvorschriften Gemeindesaal Krattigen

Eigenverantwortung

Die Mieter des Gemeindesaals sind für die gemieteten Gebäudeteile und das Gelände verantwortlich. Der Mieter trägt die volle Verantwortung innerhalb der zur Verfügung gestellten Anlagen, auch was Hygiene in der Küche, mit Lebensmitteln und Getränken sowie im WC betrifft. Rauchen im Gebäude ist verboten.

Bei öffentlichen Anlässen mit Alkoholausschank ist eine Gastwirtschaftsbewilligung erforderlich. Auskunft bei Gemeindeverwaltung Krattigen: 033 654 16 55; Formular zum Herunterladen unter: www.rsta.dij.be.ch/de/start/themen/gastgewerbe.html

Übernahme

Bei der Übernahme ist auf den einwandfreien Zustand der angetretenen Anlagen und Mobilien zu achten. Werden Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beanstanden. Die Schlüsselübergabe erfolgt durch den Hauswart.

Dekorationen / Raumgestaltung

Dekorationen dürfen nur mit dem Einverständnis des Hauswarts angebracht werden. Nägel, Heftklammern, Schrauben und ähnliche Befestigungsmittel dürfen weder an Mobilien (Tische, Stühle) noch an Immobilien (Wände, Decken) verwendet werden. Klebestreifen sind nach Gebrauch vollständig zu entfernen. Die Haupt- und Notausgänge sind freizuhalten.

Mobiliar

Tische und Stühle dürfen nur in den Innenräumen genutzt und nicht nach draussen getragen werden. Für die Nutzung auf dem Dorfplatz sind Tischgarnituren vorhanden. Erkundigen Sie sich dafür bitte beim Hauswart.

Tiere

Das Mitbringen von Tieren ins Mehrzweckgebäude ist nicht gestattet.

Nachbarschaft / Nachtruhe

Die Gäste sind dazu anzuhalten, in der unmittelbaren Umgebung keinen unnötigen Lärm zu verursachen. Zum Schutz der Anwohner sind Lautsprecheranlagen im Freien (auf dem Dorfplatz) nicht gestattet. Im Inneren des Gemeindesaals ist verstärkte Musik möglich, dies in Zimmerlautstärke und bei geschlossenen Fenstern und Türen. **Ab 22.00 Uhr ist auf die unmittelbare Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen (Nachtruhe).** Ab 23.30 Uhr dürfen sich Gäste und Mieter nur noch im Inneren des Gemeindesaals bei geschlossenen Türen und Fenstern aufhalten. Veranstaltungen werden längstens bis 00.30 Uhr geduldet. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Parkplätze / Durchfahrt

Bei der Gemeindeverwaltung und unterhalb des Mehrzweckgebäudes stehen eine beschränkte Anzahl Parkplätze zur Verfügung. Sind diese Plätze nicht ausreichend, kann an Wochenenden ebenfalls der Schulhausplatz als Parkplatz genutzt werden. Dafür ist eine vorgängige Absprache mit dem Hauswart notwendig. Die Durch-/Zufahrt für Sanitätsfahrzeuge und Feuerwehr muss jederzeit überall gewährleistet sein.

Abfallentsorgung

Die Mieter sind verpflichtet, die Abfälle selbständig und sachgerecht zu entsorgen (Container bei Werkhof). Eine Glassammelstelle steht unterhalb vom Mehrzweckgebäude zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass das Einwerfen von Glas während der Mittagsruhe sowie nach 19.00 Uhr und an Sonntagen nicht gestattet ist.

Reinigung

Die Reinigung und der Betrieb der WC-Anlagen während eines Anlasses liegen in der Verantwortung der Mieter. Alle Mieter sind verpflichtet, unmittelbar nach dem Anlass die benützten Lokalitäten inklusive Küche und WC sowie das unmittelbar umliegende Gelände einwandfrei aufzuräumen und zu reinigen. Die Kücheneinrichtungen und die WC-Anlage sind nach Anweisung des Hauswerts zu reinigen. Der Boden ist sauber zu wischen bzw. zu saugen und mit den zur Verfügung gestellten Geräten feucht aufzunehmen. Putzutensilien sind im Putzschrank im Korridor deponiert. Bei mangelhafter Reinigung kann ein Nachreinigungs-Zuschlag erhoben werden.

Allgemeine Ordnung

Im ganzen Mehrzweckgebäude ist stets für Ordnung zu sorgen. Räumlichkeiten werden sauber hinterlassen. Es ist zu kontrollieren, dass bei Verlassen des Gebäudes alle Fenster geschlossen sind, die Lichter gelöscht und alle Räume abgeschlossen werden.

Fundgegenstände

Fundgegenstände werden vom Hauswart aufbewahrt und können bei ihm abgeholt werden. Nach einem Jahr wird über die Fundgegenstände verfügt.

Übergabe und Abnahme

Gemeindesaal und Einrichtungen in Küche und WC sowie der Dorfplatz sind in einwandfreiem Zustand abzugeben. Die Abnahme erfolgt durch den Hauswart. Die Gemeindeverwaltung stellt im Nachgang Rechnung für Mängel (inkl. Glas- und Geschirrbruch), Verluste, Schäden, die durch Mieter verursacht wurden, für eine allfällig nötige Nachreinigung sowie für entstandene Umtriebe. Der Schlüssel muss am selben Tag (bzw. in derselben Nacht) im Anschluss an Veranstaltung und Reinigung in den Schlüsseltresor zurückgelegt werden.

Benutzungsvorschriften Turnhalle Krattigen - Dauermieter

Verantwortung

Die Mieter der Turnhalle sind für die gemieteten Gebäudeteile und das Gelände verantwortlich. Der Mieter trägt die volle Verantwortung innerhalb der zur Verfügung gestellten Anlagen, auch was Hygiene in den Garderoben und Sanitäranlagen betrifft. Rauchen im Gebäude ist verboten.

Benützungszeiten

Für die Turnhalle wird ein Belegungsplan erstellt. Die im Plan vermerkten Zeiten sind verbindlich. Das Mehrzweckgebäude darf erst 10 Minuten vor den Übungen betreten werden. Die Übungsstunden sind rechtzeitig zu beenden, so dass alle Teilnehmer das Gebäude um 22.00 Uhr verlassen haben. Ausnahmen können auf schriftliches Gesuch hin vom Gemeinderat bewilligt werden. Die Schliessung der Turnhalle (Ferien, Hauptreinigung und sonstige Anlässe) wird den Dauerbenützern rechtzeitig schriftlich und am Anschlagbrett bekannt gegeben.

Aufsicht über Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche dürfen das Gebäude erst betreten, wenn die verantwortliche Person anwesend ist. Schulpflichtige dürfen sich ohne Begleitung von Eltern oder einer verantwortlichen Person nach 20 Uhr nicht mehr im Gebäude aufhalten.

Nachbarschaft / Nachtruhe

Die Teilnehmer sind dazu anzuhalten, in der unmittelbaren Umgebung keinen unnötigen Lärm zu verursachen. Zum Schutz der Anwohner sind Lautsprecheranlagen im Freien nicht gestattet. Im Inneren der Turnhalle ist verstärkte Musik möglich, dies in Zimmerlautstärke und bei geschlossenen Fenstern und Türen. **Ab 22.00 Uhr ist auf die unmittelbare Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen (Nachtruhe).**

Schuhe

Die Turnhalle darf nur mit Turnschuhen betreten werden, die keine Striche und Flecken hinterlassen. Turnschuhe, die im Freien verwendet werden, dürfen in der Halle nicht getragen werden.

Mobiliar

Die Hallengeräte dürfen nicht im Freien benutzt werden. Ausnahmen können auf Gesuch hin durch den Gemeinderat bewilligt werden. Das zum allgemeinen Gebrauch bereitgestellte Material darf nur zum vorbestimmten Zweck verwendet werden (z. B. kein Fussballspiel mit Volleybällen). Mobiliar und Gerätschaften von Vereinen oder Privatpersonen können mit Bewilligung des Gemeinderates im Mehrzweckgebäude deponiert werden. Geräte und Matten sind an den Übungsort bzw. in den Geräteraum zu tragen und nicht zu schleppen.

Esswaren / Getränke

Während des Trainingsbetriebs sind Esswaren und Getränke in der Turnhalle nicht erlaubt.

Garderoben und Sanitäranlagen

Um Diebstähle zu vermeiden, gehören keine Wertsachen in die Garderoben. Nach dem Duschen sind die Hahnen unverzüglich zu schliessen. Während der Duschenbenutzung ist die Lüftung einzuschalten. Die Anlagen sind sauber zu hinterlassen.

Allgemeine Ordnung

Im ganzen Mehrzweckgebäude ist stets für Ordnung zu sorgen. Räumlichkeiten werden sauber hinterlassen. Abfälle gehören in die entsprechenden Behälter. Nach der Benützung werden alle Turngeräte an den entsprechenden Platz zurückgestellt. Es ist zu kontrollieren, dass bei Verlassen des Gebäudes alle Fenster geschlossen sind, die Lichter gelöscht und alle Räume abgeschlossen werden.

Fundgegenstände

Fundgegenstände werden vom Hauswart aufbewahrt und können bei ihm abgeholt werden. Ende Schuljahr wird über die Fundgegenstände verfügt.

Tiere

Das Mitnehmen von Tieren in das Mehrzweckgebäude ist untersagt.

Parkplätze / Durchfahrt

Bei der Gemeindeverwaltung und unterhalb des Mehrzweckgebäudes stehen eine beschränkte Anzahl Parkplätze zur Verfügung. Es dürfen keine Fahrzeuge vor dem Werkhof resp. unmittelbar vor dem Turnhalleneingang abgestellt werden. Die Durch-/Zufahrt für Sanitätsfahrzeuge und Feuerwehr muss jederzeit überall gewährleistet sein.

Beschädigungen / Haftung

Für Beschädigungen irgendwelcher Art am Gebäude, den Anlagen, Einrichtungen und Geräten sind die Benützer haftbar und gegenüber der Gemeinde schadenersatzpflichtig. Allfällige Beschädigungen sind dem Hauswart unverzüglich zu melden. Für Unfälle und Sachbeschädigungen von Benützern wird jede Haftung abgelehnt.

Überprüfung

Der Hauswart überprüft anhand von Stichproben die Einhaltung dieser Vorschriften. Er ist verpflichtet, Fehlbare nach erfolgloser Mahnung dem Gemeinderat zu melden.

Benutzungsvorschriften Turnhalle Krattigen - Veranstaltungen

Eigenverantwortung

Die Mieter der Turnhalle sind für die gemieteten Gebäudeteile und das Gelände verantwortlich. Der Mieter trägt die volle Verantwortung innerhalb der zur Verfügung gestellten Anlagen, auch was Hygiene in den Garderoben und Sanitäranlagen betrifft. Rauchen im Gebäude ist verboten.

Bei öffentlichen Anlässen mit Alkoholausschank ist eine Gastwirtschaftsbewilligung erforderlich. Auskunft bei Gemeindeverwaltung Krattigen: 033 654 16 55; Formular zum Herunterladen unter: www.rsta.dij.be.ch/de/start/themen/gastgewerbe.html

Übernahme

Bei der Übernahme ist auf den einwandfreien Zustand der angetretenen Anlagen und Mobilien zu achten. Werden Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beanstanden. Die Schlüsselübergabe erfolgt durch den Hauswart.

Nachbarschaft / Nachtruhe

Die Gäste sind dazu anzuhalten, in der unmittelbaren Umgebung keinen unnötigen Lärm zu verursachen. Zum Schutz der Anwohner sind Lautsprecheranlagen im Freien nicht gestattet. Im Inneren der Turnhalle ist verstärkte Musik möglich, dies in Zimmerlautstärke und bei geschlossenen Fenstern und Türen. **Ab 22.00 Uhr ist auf die unmittelbare Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen (Nachtruhe).** Ab 23.30 Uhr dürfen sich Gäste und Mieter nur noch im Inneren der Turnhalle bei geschlossenen Türen und Fenstern aufhalten. Veranstaltungen werden längstens bis 00.30 Uhr geduldet. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Mobiliar

Die Hallengeräte dürfen nicht im Freien benützt werden. Ausnahmen können auf Gesuch hin durch den Gemeinderat bewilligt werden. Das zum allgemeinen Gebrauch bereitgestellte Material darf nur zum vorbestimmten Zweck verwendet werden (z. B. kein Fussballspiel mit Volleybällen). Geräte und Matten sind an den Übungsort bzw. in den Geräteraum zu tragen und nicht zu schleppen.

Bühne und Mikrofone

Die Bedienung der Bühneneinrichtung und Mikrofonanlage ist ausschliesslich Sache des Hauswartes. In Absprache mit dem Hauswart kann die Benützung der Einrichtungen selbständig durch die Mieter erfolgen. Bei Personen- und Sachschäden, die aus Missachtung dieser Bestimmung resultieren, wird jede Haftung abgelehnt.

Dekorationen / Raumgestaltung

Dekorationen dürfen nur mit dem Einverständnis des Hauswarts angebracht werden. Nägel, Heftklammern, Schrauben und ähnliche Befestigungsmittel dürfen weder an Mobilien (Tische, Stühle) noch an Immobilien (Wände, Decken) verwendet werden. Klebestreifen sind nach Gebrauch vollständig zu entfernen. Die Haupt- und Notausgänge sind freizuhalten.

Garderoben und Sanitäranlagen

Um Diebstähle zu vermeiden, gehören keine Wertsachen in die Garderoben. Nach dem Duschen sind die Hahnen unverzüglich zu schliessen. Während der Duschenbenützung ist die Lüftung einzuschalten. Die Anlagen sind sauber zu hinterlassen.

Allgemeine Ordnung

Im ganzen Mehrzweckgebäude ist stets für Ordnung zu sorgen. Räumlichkeiten werden sauber hinterlassen. Nach der Benützung werden alle Turngeräte an den entsprechenden Platz zurückgestellt. Es ist zu kontrollieren, dass bei Verlassen des Gebäudes alle Fenster geschlossen sind, die Lichter gelöscht und alle Räume abgeschlossen werden.

Abfallentsorgung

Die Mieter sind verpflichtet, die Abfälle selbständig und sachgerecht zu entsorgen (Container beim Werkhof). Eine Glassammelstelle steht unterhalb vom Mehrzweckgebäude zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass das Einwerfen von Glas während der Mittagsruhe sowie nach 19.00 Uhr und an Sonntagen nicht gestattet ist.

Fundgegenstände

Fundgegenstände werden vom Hauswart aufbewahrt und können bei ihm abgeholt werden. Nach einem Jahr wird über die Fundgegenstände verfügt.

Tiere

Das Mitnehmen von Tieren in das Mehrzweckgebäude ist untersagt.

Parkplätze / Durchfahrt

Bei der Gemeindeverwaltung und unterhalb des Mehrzweckgebäudes stehen eine beschränkte Anzahl Parkplätze zur Verfügung. Sind diese Plätze nicht ausreichend, kann an Wochenenden ebenfalls der Schulhausplatz als Parkplatz genutzt werden. Dafür ist eine vorgängige Absprache mit dem Hauswart notwendig. Es dürfen keine Fahrzeuge vor dem Werkhof resp. unmittelbar vor dem Turnhalleneingang abgestellt werden. Die Durch-/Zufahrt für Sanitätsfahrzeuge und Feuerwehr muss jederzeit überall gewährleistet sein.

Reinigung

Die Reinigung und der Betrieb der WC-Anlagen während eines Anlasses liegen in der Verantwortung der Mieter. Alle Mieter sind verpflichtet, unmittelbar nach dem Anlass die benützten Lokalitäten inklusive Küche und WC sowie das unmittelbar umliegende Gelände einwandfrei aufzuräumen und zu reinigen. Die Kücheneinrichtungen und die WC-Anlage sind nach Anweisung des Hausworts zu reinigen. Der Boden ist sauber zu wischen. Putzutensilien sind im Eingangsbereich der Turnhalle deponiert. Bei mangelhafter Reinigung kann ein Nachreinigungs-Zuschlag erhoben werden.

Übergabe und Abnahme

Turnhalle und Einrichtungen in Küche, Sanitäranlagen und Garderoben sind in einwandfreiem Zustand abzugeben. Die Abnahme erfolgt durch den Hauswart. Die Gemeindeverwaltung stellt im Nachgang Rechnung für Mängel (inkl. Glas- und Geschirrbruch), Verluste, Schäden, die durch Mieter verursacht wurden, für eine allfällig nötige Nachreinigung sowie für entstandene Umläufe. Der Schlüssel muss am selben Tag (bzw. in derselben Nacht) im Anschluss an Veranstaltung und Reinigung in den Schlüsseltresor zurückgelegt werden.